Brauchtumsfeuer und Verbrennungs-Verbote

Information zur „Verbrennung von biogenen Materialien außerhalb genehmigter Anlagen“

Stand: 08.02.2022

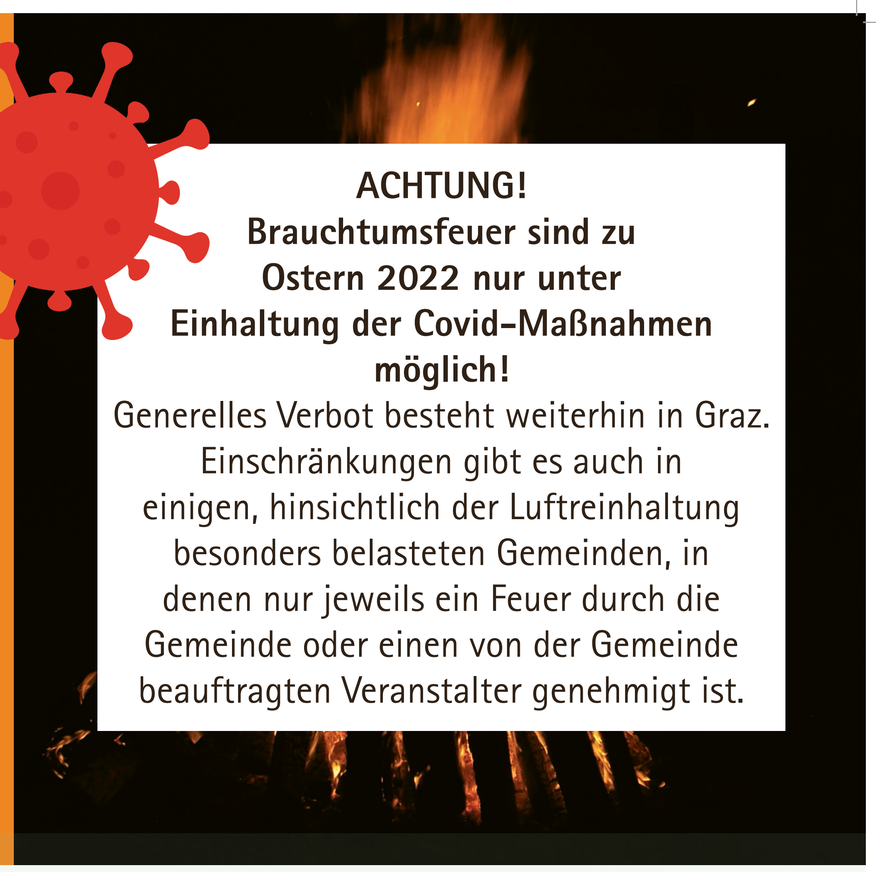

ACHTUNG!
Brauchtumsfeuer sind zu Ostern 2022 nur unter Einhaltung der Covid-Maßnahmen möglich!
Generelles Verbot besteht weiterhin in Graz. Einschränkungen gibt es auch in einigen, hinsichtlich der Luftreinhaltung besonders belasteten Gemeinden, in denen nur jeweils ein Feuer durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Veranstalter genehmigt ist.

Brauchtumsfeuer:

Stadt Graz: In der Stadt Graz als besonders belastetes Siedlungsgebiet sind alle Brauchtumsfeuer ! **Ganzjährig VERBOTEN** !

In steirischen Gemeinden (außer der Stadt Graz) sind Oster- und Sonnwendfeuer ausschließlich am Karsamstag und zur Sommersonnenwende (21. Juni) erlaubt!

Das Entzünden des Osterfeuers ist im Zeitraum von 15 Uhr des Karsamstags bis 3 Uhr früh am Ostersonntag zulässig.

Sollte der 21. Juni nicht auf einen Samstag fallen, so ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende auch am nächsten, auf den 21. Juni nachfolgenden Samstag zulässig. Sollte der 21. Juni auf einen Sonntag fallen, so ist das Entfachen des Sonnwendfeuers an diesem Tag oder am 20. Juni möglich.

In folgenden Gemeinden darf jeweils nur **EIN** Brauchtumsfeuer entfacht werden, das von der Gemeinde veranstaltet wird: **Feldkirchen bei Graz, Fernitz-Mellach** (je eines in den Alt-Gemeinden Fernitz und Mellach)**, Gabersdorf, Gössendorf, Gralla, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Lang, Lebring-St. Margarethen, Leibnitz** (keine Beschränkung in der Alt-Gemeinde Seggauberg, je eines in den Alt-Gemeinden Kaindorf an der Sulm und Leibnitz)**, Raaba-Grambach** (je eines in den Alt-Gemeinden Raaba und Grambach)**, St. Veit in der Südsteiermark** (keine Beschränkung in den Alt-Gemeinden Sankt Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach)**, Seiersberg-Pirka** (je eines in den Alt-Gemeinden Seiersberg und Pirka)**, Straß-Spielfeld** (je eines in den Alt-Gemeinden Straß in Steiermark, Obervogau, Spielfeld, Vogau)**, Tillmitsch, Unterpremstätten-Zettling** (je eines in den Alt-Gemeinden Unterpremstätten und Zettling)**, Wagna, Werndorf, Wildon** (keine Beschränkung in der Alt-Gemeinde Stocking, je eines in den Alt-Gemeinden Wildon und Weitendorf)**, Wundschuh.** Die Gemeinde hat dieses Brauchtumsfeuer bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen!

Feuer im Rahmen regionaler Bräuche sind nur außerhalb der Stadt Graz und außerhalb der Gemeinden welche nur EIN Oster- und Sonnwendfeuer entfachen dürfen, zulässig.

Dabei ist darauf zu achten, daß das Abheizen auf eine langjährige, gelebte Tradition mit eindeutigem Brauchtumshintergrund verweisen kann. Diese regionalen Brauchtumsfeuer sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen!

VORSICHT!

Keinesfalls dürfen Abfälle, insbesondere Altholz (Baumaterial, Verpackungen, Paletten, Möbel, usw.) und nicht biogene Materialien (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw.) verbrannt werden.
Die Verbrennung dieser Materialien oder das Entzünden von Feuern außerhalb der vorgesehenen Brauchtumstage wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,--, bestraft!

TIPP!

Materialien pflanzlicher Herkunft sind im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte zu verwerten (Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung) oder der Biomüllsammlung (Biotonne, Altstoffsammelzentrum, Grünschnittsammelstelle, Häckseldienst, usw.) zuzuführen. NUTZEN SIE DIESE MÖGLICHKEITEN UND VERZICHTEN SIE AUF DAS ABBRENNEN IM FREIEN!

Verbrennungs-Verbote:

Sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von biogenen und nicht biogenen Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen ist verboten.

Ausnahmen ohne zusätzliche Genehmigung:

- Lager- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandelten Holz oder Holzkohle.
- Das Abflammen im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise.
- Das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.
- Das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.

Ausnahmen mit Meldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde 24 Stunden vor Entzünden des Feuers und Führen einer Dokumentation:

- Das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich ist und falls keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist.
- Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes.
- Das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April.
- Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist.
- Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigen.

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Das Land Steiermark

Abfall- und Ressourcenwirtschaft

Medieninhaber und Herausgeber: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A14 - Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft, Leiterin: Mag. Dr. Ingrid Winter, 8010 Graz, Bürgergasse 5a, E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at,
Telefon: 0316 877-4323, www.abfallwirtschaft.steiermark.at. :: Steiermärkische Berg- und Naturwacht, Herdergasse 3, 8010 Graz, E-Mail: office@bergundnaturwacht.at, Telefon: 0316 38 39 90, www.bergundnaturwacht.at
Redaktion: Dipl. Ing. Erich Gungl, A14 - Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaf